

23.03.2020

Zusammenfassung der aktuellen Regelungen zur Öffnung von Ladenlokalen und gastronomischen Betrieben - zunächst gültig bis einschl. 19.04.2020

Grundlage: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.03.2020

Handel:

Die Verkaufsstellen des Einzelhandels sind mit nachstehenden Ausnahmen zu schließen. Der Großhandel ist hiervon nicht betroffen, Dienstleistungsunternehmen und Handwerksbetriebe können ihrer Tätigkeit ebenfalls weiter nachgehen.

Folgende Auflagen sind dabei zu beachten:

Alle Einrichtungen haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts (1 Pers/10qm Verkaufsfläche), zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands (insbesondere im Kassensbereich) von 1,5 Metern sicherzustellen.

- Einzelhandel für Lebensmittel
- Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Betrieben
- Wochenmärkte
- Abhol- und Lieferdienste; die Abholung bestellter Waren ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.
- Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien
- Tankstellen
- Banken und Sparkassen
- Poststellen
- Reinigungen, Waschsaloons
- Zeitungsverkauf
- Tierbedarfsmärkte
- Bau- und Gartenbaumärkte zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern. Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung des Mindestabstands von 1,50 m und Schutzvorrichtungen für das Kassenspersonal); unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Floristen öffnen.

Handwerk und Dienstleister

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiter nachgehen. Der Betrieb von Kosmetikstudios, Frisörläden, Nagel- und Fußpflegestudios, Solarien- und Sonnenstudios, Tattoo-Studios, Massagestudios und Beauty-Salons ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind medizinische oder therapeutische Berufe oder Dienstleistungen, die einer staatlichen Anerkennung oder Erlaubnis bedürfen, soweit die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden.

Gastronomische Betriebe

Sämtliche Gastronomiebetriebe, insbesondere Restaurants und Schnellrestaurants, Cafés incl. Eiscafés, Gaststätten und Imbisse, sind zu schließen. Zulässig ist ausschließlich der Außerhausverkauf sowie die Lieferung von Speisen und Getränken unter den folgenden Auflagen (sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich):

- Der Verzehr vor Ort oder im Umkreis von 50 m zu dem Betrieb ist untersagt.
- Es sind die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen unter Beachtung des Mindestabstands von 1,5 m zu treffen.
- Im Verkaufsraum, sofern eine Ausgabe direkt aus dem Gebäude nicht möglich ist, dürfen sich neben dem Personal max. 2 Personen, unter Beachtung des Mindestabstands, aufhalten